

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 215

Stück 49

Ausgegeben und versendet
am 6. Dezember 2019

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

261. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2019 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Pölstal“ bestehend aus den Marktgemeinden Pölstal und Pöls-Oberkurzheim und den Gemeinden Hohentauern und Pusterwald 607
262. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2019 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Scheifling – St. Lorenzen bei Scheifling – Niederwölz – Frojach-Katsch“ bestehend aus der Marktgemeinde Scheifling und den Gemeinden Niederwölz und Teufenbach-Katsch 607

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

263. Caritas der Diözese Graz-Seckau, Paulinum; Haussammlung 608
264. Gehörlosensportverein Kultur- und Jugendzentrum Graz; Haussammlung 608
265. Beiträge an Vereine zur Finanzierung der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste Steiermark – Hauskrankenpflege, 2019 609

Verlautbarungen anderer Behörden:

- Bezirkshauptmannschaft Leibnitz; Verordnung über die Aufhebung der 3 km Sperrzone auf Grund der Amerikanischen Faulbrut (Bienenstandort Matschach – Hausstand) 610
- Bezirkshauptmannschaft Murtal; Rumpold Friedbert, Roithner Erich, KG Breitschein; Wildschutzgebiet „Luckerboden“; Kundmachung 610

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 50 Erscheinungstermin: Freitag, 13.12.2019 **Redaktionsschluss:** Mittwoch, 11.12.2019, 10.00 Uhr

Stück 51/52 Erscheinungstermin: Montag, 30.12.2019 **Redaktionsschluss:** Montag, 23.12.2019, 10.00 Uhr

Stück 1/2 Erscheinungstermin: Freitag, 10.01.2020 **Redaktionsschluss:** Mittwoch, 08.01.2020, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Bezirkshauptmannschaft Weiz; Verordnung, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in der Stadtgemeinde Weiz festgesetzt werden	611
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (A 817)	612
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (A 1603)	612
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (E 1526)	613
Stadtgemeinde Leibnitz; Auftragsbekanntmachung (Aufzugsarbeiten)	613
Stadtgemeinde Leibnitz; Auftragsbekanntmachung (Fensterbauarbeiten Neubau Volksschule Leibnitz-Kaindorf)	613
Stadtgemeinde Leibnitz; Auftragsbekanntmachung (Schwarzdecker/Spenglerarbeiten – Neubau VS Kaindorf_ Stadtgemeinde Leibnitz)	614
Stadtgemeinde Leibnitz; Auftragsbekanntmachung (Bautischlerarbeiten – Neubau VS Kaindorf_ Stadt- gemeinde Leibnitz)	614
 Sonstige Verlautbarungen:	
Wohnanlage Ligist, Grabenwarthweg, 26 Wohneinheiten, z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Köflach reg.Gen.m.b.H., Grazer Straße 2, 8580 Köflach, Bekanntmachung (Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Wohnanlage mit 26 Wohneinheiten in Massivbauweise“ in 8563 Ligist)	615

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 261

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2019 über die Auflösung
des Gemeindeverbandes „Kleinregion Pölstal“ bestehend aus den Marktgemeinden Pölstal und
Pöls-Oberkurzheim und den Gemeinden Hohentauern und Pusterwald**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird verordnet:

§ 1

Die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Pölstal“ beschlossene Auflösung des Gemeindeverbandes wird genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 7. Dezember 2019, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vereinbarung der (ehemaligen) Gemeinden St. Oswald-Möderbrugg, Bretstein, Hohentauern, Oberkurzheim, Pusterwald, St. Johann am Tauern und der (ehemaligen) Marktgemeinden Oberzeiring und Pöls zur Bildung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Pölstal“ vom 5. Oktober 2009, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 16. Oktober 2009 im Stück 42, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

S c h ü t z e n h ö f e r

Nr. 262

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2019 über die Auflösung
des Gemeindeverbandes „Kleinregion Scheifling – St. Lorenzen bei Scheifling – Niederwölz – Frojach-Katsch“
bestehend aus der Marktgemeinde Scheifling und den Gemeinden Niederwölz und Teufenbach-Katsch**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird verordnet:

§ 1

Die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Scheifling – St. Lorenzen bei Scheifling – Niederwölz – Frojach-Katsch“ beschlossene Auflösung des Gemeindeverbandes wird genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 7. Dezember 2019, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vereinbarung der (ehemaligen) Gemeinden St. Lorenzen bei Scheifling, Frojach-Katsch, Niederwölz und der Marktgemeinde Scheifling zur Bildung des Gemeindeverbandes „Kleinregion Scheifling – St. Lorenzen bei Scheifling – Niederwölz – Frojach-Katsch“ vom 22. Dezember 2011, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 27. Jänner 2012 im Stück 4, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

S c h ü t z e n h ö f e r

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 263

ABT03-1.0-33701/2014-42

26. November 2019

Caritas der Diözese Graz-Seckau, Paulinum; Haussammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Der Caritas der Diözese Graz-Seckau, Paulinum, Grabenstraße 39, 8010 Graz, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. Februar 2020 bis 10. April 2020**Sammlungsbereich:** Bundesland Steiermark**Sammlungsform:** Haussammlung mit Listen**Sammlungszweck:** Förderung und Aufrechterhaltung von Fürsorgeeinrichtungen in der Steiermark

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Bauer-Dorner

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 264

ABT03-1.0-52981/2014-55

29. November 2019

Gehörlosensportverein Kultur- und Jugendzentrum Graz; Haussammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Gehörlosensportverein Kultur- und Jugendzentrum Graz, Radegunderstraße 10, 8045 Graz, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. Februar 2020 bis 30. April 2020**Sammlungsbereich:** Bundesland Steiermark**Sammlungsform:** Haussammlung**Sammlungszweck:** Finanzierung von sportlichen Aktivitäten, Veranstaltungen für Gehörlose und von Vereinssportbekleidung, Repräsentations- und Administrationsaufwand sowie Miete für Sportstätten und Büro

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Bauer-Dorner

FA Gesundheit und Pflegemanagement

Nr. 265

ABT08GP-2407/2019-44

21. November 2019

**Beiträge an Vereine zur Finanzierung der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste Steiermark –
Hauskrankenpflege, 2019**

Die Rechtsgrundlage für die Erbringung der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste (Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger, Pflegeassistenz, Heimhilfe) bildet das Steiermärkische Sozialhilfegesetz-SHG, LGBl. Nr. 29/1998 in der geltenden Fassung. Gemäß § 20 haben die Gemeinden einschließlich der Stadt Graz diese sozialen Dienste zu gewährleisten. Sie können die Leistung der sozialen Dienste vertraglich Dritten, insbesondere privaten Trägern, übertragen.

In den Förderungsrichtlinien des Landes für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark sind jene Rahmenbedingungen und Kriterien, die Voraussetzung für eine Förderung durch das Land Steiermark sind, festgeschrieben.

In der Steiermark werden die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste von fünf Trägern, welche die Förderungsrichtlinien des Landes erfüllen, flächendeckend angeboten. Diese sind:

- Caritas der Diözese Graz-Seckau
- Hilfswerk Steiermark GmbH
- Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark
- Sozialmedizinischer Pflegedienst Hauskrankenpflege (SMP)
- Volkshilfe Steiermark GmbH

Die Normkosten 2019 pro Einsatzstunde wurden, entsprechend der Valorisierung der Normkosten und auf Basis der mit Regierungssitzungsbeschluss vom 12. Juli 2010 evaluierten und neu ermittelten Normkostensätze, berechnet.

Für das Jahr 2019 gelten folgende Normkostensätze pro Einsatzstunde:

	Normkosten 2019 pro Stunde in Euro		
	Jänner	Feb. bis Sept.	Okt. bis Dez.
Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger (DGKP)	€ 81,70	€ 83,36	€ 86,22
Pflegeassistenz (PA)	€ 60,37	€ 61,52	€ 63,01
Heimhilfe (HH)	€ 49,86	€ 50,74	€ 51,72

Für die Zuzahlungen des Landes gelten für das Jahr 2019 folgende Stundensätze:

	Landeszuzahlung 2019 pro Stunde in Euro		
	Jänner	Feb. bis Sept.	Okt. bis Dez.
Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger (DGKP)	€ 28,14	€ 29,80	€ 32,66
Pflegeassistenz (PA)	€ 21,10	€ 22,26	€ 23,75
Heimhilfe (HH)	€ 25,61	€ 26,49	€ 27,48

Die Stundenkontingente 2019 für die einzelnen Dienste berechnen sich aus der Trendentwicklung der geleisteten Pflege- und Betreuungsstunden. Daraus ergibt sich für die gesamte Steiermark eine mitzufinanzierende Gesamtstundenanzahl von:

Dipomierte/r Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger (DGKP)	279.927,00
Pflegeassistent (PA)	511.820,00
Heimhilfe (HH)	502.573,00

Die widmungsgemäße Prüfung der Förderungsmittel wird durch Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement im Nachhinein durchgeführt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landesrat:

D r e x l e r

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

BHLB-94346/2018-29

2. Dezember 2019

Verordnung über die Aufhebung der 3 km Sperrzone auf Grund der Amerikanischen Faulbrut

Gemäß § 3a Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz), BGBl. Nr. 290/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 18. März 2019, GZ: BHLB-94346/2018-13, betreffend die Festlegung einer Sperrzone mit einem 3 km Radius rund um den von der Bösartigen Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) befallenen Bienenstandort Matschach – Hausstand wird in den Punkten II. – V. mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

i.V. P e h e i m

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-154892/2017-22

29. November 2019

Rumpold Friedbert, Roithner Erich, KG Bretstein, Wildschutzgebiet „Luckerboden“; Kundmachung

Gemäß § 51 Abs. 1 Stmk. Jagdgesetz 1986 wird kundgemacht, dass mit dem rechtskräftigen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 7. Oktober 2019, GZ: BHMT-154892/2017-20, das Wildschutzgebiet „Luckerboden“ folgendermaßen festgesetzt und befristet bis zum Ende der Fütterungsperiode 2024/25 verfügt wurde:

Die zeitliche Sperre wird jeweils vom 15. Oktober bis längstens 15. Mai des Folgejahres beschränkt.

Das Maß der örtlichen Sperre wird folgendermaßen umschrieben:

Die Grenze dieses Wildschutzgebietes verläuft ausgehend von der Forststraße „Schwaberg-Schattseite“ (ca. 100 m nach der Rehfütterung) in Richtung Osten bis in den Grenzgraben „Gamper-Schwaberg“, weiter im Graben ansteigend bis zur sechsten Kehre der Forststraße „Gamper“ auf einer Seehöhe von 1.580 m. Danach in Richtung Osten entlang der Forststraße „Gamper“ und des „Gamper-Stichweges“ bis zum Grenzgraben „Gamper-Hainzl“. Diesen ansteigend bis zur Höhenkote 1.700 m. Entlang der 1.700er-Schichtenlinie in Richtung Westen bis zum sogenannten „Speikriegel“ und von hier wiederum abfallend bis zum Ausgangspunkt.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:

P l ö b s t

Bezirkshauptmannschaft Weiz

BHWZ-168101/2019-12

3. Dezember 2019

BHWZ-48486/2017-40

BHWZ-89250/2016-16

**Verordnung, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken
in der Stadtgemeinde Weiz festgesetzt werden**

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907, i.d.g.F., wird für die

- **Apotheke Weiz**, 8160 Weiz, Kaplanweg 14,
- **Steirer Apotheke**, 8160 Weiz, Hans-Sutter-Gasse 1,
- **Paracelsus-Apotheke**, 8160 Weiz, Birkfelder Straße 1,

verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in Weiz haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(2) Wenn 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag – Freitag) fallen, dürfen die Apotheken in Weiz an diesen Tagen bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken in Weiz bis 18.00 Uhr, am Feiertag, 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Die öffentlichen Apotheken in Weiz haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 in nachfolgender fortlaufender Reihenfolge wöchentlich jeden Montag um 08.00 Uhr wechselnd Turnusbereitschaftsdienst zu leisten:

Apotheke	1. Woche	2. Woche	3. Woche
Paracelsus-Apotheke 8160 Weiz, Birkfelder Straße 1	X		
Apotheke Weiz 8160 Weiz, Kaplanweg 14		X	
Steirer Apotheke 8160 Weiz, Hans-Sutter-Gasse 1			X

(2) Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen von Montag bis Freitag während Mittagssperre der Apotheken gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1, dass die Apotheke Weiz und die Paracelsus-Apotheke Bereitschaftsdienst bei geöffneter Apotheke zu leisten haben.

(3) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 haben

- die **Paracelsus-Apotheke** an Werktagen von Montag bis Freitag von 07.30 bis 08.00 Uhr und 14.30 bis 15.00 Uhr
- die **Paracelsus-Apotheke** an Samstagen, wenn dieser ein Werktag ist, von 08.00 bis 09.00 Uhr
- die **Steirer Apotheke** an Werktagen von Montag bis Freitag von 12.30 bis 13.00 Uhr
- die **Apotheke Weiz** an Werktagen von Montag bis Freitag von 14.30 bis 15.00 Uhr und von 18.00 bis 18.30 Uhr und

- die **Apotheke Weiz** an Samstagen, wenn dieser ein Werktag ist, von 08.00 bis 09.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr

Bereitschaftsdienst bei geöffneter Apotheke zu leisten.

(4) Der Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 darf in Form der Ruferreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene dienstbereite Apotheke ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4

In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 30. Dezember 2019, 08.00 Uhr in Kraft. An diesem Tag hat ab 08.00 Uhr die Steirer Apotheke, 8160 Weiz, Hans-Sutter-Gasse 1, Turnusbereitschaftsdienst gemäß § 2 Abs. 1 zu versehen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Weiz über die Festsetzung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in der Stadtgemeinde Weiz außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Taus

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-70272/2016-15

22. November 2019

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das von der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag zugewiesene Dienstabzeichen A 817 des bestätigten und beeideten Jagdschutzorganes Mag. Marion Sarkleti-König, geboren am 19. Oktober 1969, wohnhaft in 8131 Pernegg an der Mur, Am Teichbach 2/2, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:

Preiner

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-124097/2017-14

27. November 2019

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das von der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag zugewiesene Dienstabzeichen A 1603 des bestätigten und beeideten Jagdschutzorganes Ing. Daniel Hofer-Paier, geboren am 9. August 1995, wohnhaft in 8211 Ilztal, Pressguts 30, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:

Preiner

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-5716/2016

21. November 2019

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Herr Pellischek Christoph, geboren 27. Jänner 1993, 8073 Feldkirchen bei Graz, Mellacherweg 4 ist – gemäß § 34 des Stmk. Jagdgesetzes – Jagdaufsichtsorgan für das Jagdrevier Gemeindejagd Feldkirchen bei Graz.

Sein Dienstabzeichen (Stmk. Aufsichtsorgan) mit der Nummer E 1526 ist am 17. November 2019 in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. Koleznik

Stadtgemeinde Leibnitz

Referenznummer: 203-2019

2. Dezember 2019

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Stadtgemeinde Leibnitz, Technische Abteilung, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, Tel. +43/3452/82423-128, E-Mail: barbara.zwetti@leibnitz.at, www.leibnitz.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/75534>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/75534>

Bezeichnung des Auftrags: Aufzugsarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Im Rahmen des Neubaus der VS Kaindorf in der Stadtgemeinde Leibnitz kommt es zur Ausschreibung der Aufzugsarbeiten im Oberschwellenbereich nach den Bestimmungen des BVergG 2018 i.d.g.F. Auf die dem Vergabeverfahren angehängten Unterlagen darf verwiesen werden.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 24 Monate

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 10. Jänner 2020, 12.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 2. Dezember 2019

Dokument-ID: 75534-00

460/2019

Stadtgemeinde Leibnitz

Referenznummer: 122-2019

2. Dezember 2019

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Stadtgemeinde Leibnitz, Technische Abteilung, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, Tel. +43/3452/82423-128, E-Mail: barbara.zwetti@leibnitz.at, www.leibnitz.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/75539>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/75539>

Bezeichnung des Auftrags: Fensterbauarbeiten Neubau Volksschule Leibnitz-Kaindorf

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Im Rahmen des Neubaus der Volksschule Leibnitz-Kaindorf kommt es zur Ausschreibung der Fensterbauarbeiten im Oberschwellenbereich nach den Bestimmungen des BVergG 2018 i.d.g.F. Auf die dem Vergabeverfahren angehängten Unterlagen darf verwiesen werden.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 24 Monate

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 10. Jänner 2020, 12.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 2. Dezember 2019

Dokument-ID: 75539-00

461/2019

Stadtgemeinde Leibnitz

Referenznummer: 123-2019

2. Dezember 2019

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Stadtgemeinde Leibnitz, Technische Abteilung, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, Tel. +43/3452/82423-128, E-Mail: barbara.zwetti@leibnitz.at, www.leibnitz.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/75543>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/75543>

Bezeichnung des Auftrags: Schwarzdecker/Spenglerarbeiten – Neubau VS Kaindorf_Stadtgemeinde Leibnitz

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Im Rahmen des Neubaus der Volksschule Leibnitz-Kaindorf kommt es zur Ausschreibung der Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten im Oberschwellenbereich nach den Bestimmungen des BVergG 2018 i.d.g.F. Auf die dem Vergabeverfahren angehängten Unterlagen darf verwiesen werden.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 24 Monate

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 10. Jänner 2020, 12.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 2. Dezember 2019

Dokument-ID: 75543-00

462/2019

Stadtgemeinde Leibnitz

Referenznummer: 204-2019

2. Dezember 2019

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Stadtgemeinde Leibnitz, Technische Abteilung, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz, Tel. +43/3452/82423-154, E-Mail: walter.walch@leibnitz.at, www.leibnitz.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/75545>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/75545>

Bezeichnung des Auftrags: Bautischlerarbeiten – Neubau VS Kaindorf_Stadtgemeinde Leibnitz

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: Im Rahmen des Neubaus der Volksschule Leibnitz-Kaindorf kommt es zur Ausschreibung der Bautischlerarbeiten im Oberschwellenbereich nach den Bestimmungen des BVerG 2018 i.d.g.F. Auf die dem Vergabeverfahren angehängten Unterlagen darf verwiesen werden.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 24 Monate

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 10. Jänner 2020, 12.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 2. Dezember 2019

Dokument-ID: 75545-00

463/2019

Sonstige Verlautbarungen

Wohnanlage Ligist, Grabenwarthweg, 26 Wohneinheiten
z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H.
Grazer Straße 2, 8580 Köflach, Tel. 03144/70811

6. Dezember 2019

Bekanntmachung

Die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H., (kurz SGK), schreibt die Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Wohnanlage mit 26 Wohneinheiten in Massivbauweise“ in 8563 Ligist, Grabenwarthweg öffentlich aus.

Gewerke:

Baumeister- + Außenanlagenarbeiten	Fliesenlegerarbeiten
Trockenbauarbeiten	Dachdecker-, Spengler + Flachdacharbeiten
Schlosser	Tischler- + Bautischlerarbeiten
Zimmermann	Kunststofffenster + Sonnenschutz
Malerarbeiten	Haustechnik (Heizung/Klima/Lüftung/Sanitär)
Bodenlegerarbeiten	Elektroinstallationsarbeiten

Anforderung Anbotsunterlagen: **kostenlos**, per E-Mail: sgk@sgk.at oder Fax: 03144/70811-76 ab sofort. Die Zusendung erfolgt ausschließlich in digitaler Form ab **16. Dezember 2019**.

Abgabe: **Anbotsunterlagen in Papierform samt digitalem Datenträger bis 27. Jänner 2020 bis 11.00 Uhr** im Büro der SGK.

Die Angebotseröffnung findet ab **11.15 Uhr** statt.

Fragen zur Ausschreibung: Büro ARTiVO – planung + bauleitung gmbh – Tel. 03144/71320

464/2019

Für die Geschäftsführung

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.

www.grazerzeitung.at